Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 98 (2004)

Heft: 5

Rubrik: Zeichen der Zeit : nicht diese EU-Verfassung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Nicht diese EU-Verfassung!

Die Diskussion um die EU-Verfassung steht vor einem Neubeginn. Spaniens Ministerpräsident Zapatero und Tony Blair machen es möglich. Der eine durch Kompromissbereitschaft bei der umstrittenen Stimmengewichtung im Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs, der andere durch die Ankündigung eines Verfassungsreferendums in Grossbritannien. Es ist höchste Zeit, dass auch die Linke in der Schweiz sich mit den wesentlichen Teilen dieses Entwurfs auseinandersetzt. Und das sind nicht die Stimmengewichte der einzelnen Staaten und am wenigsten das viel kritisierte Fehlen des «Gottesbezugs», sondern die neoliberalen Dogmen des Primats von Markt und Kapital, verbunden mit einer massiven Militarisierung Europas. Gewiss, die EU war noch nie ein linkes Projekt, aber es kann für uns auch kein linkes Projekt sein, ihr fernbleiben zu wollen. Im Gegenteil: Wenn die Schweiz in der EU wäre, dann könnten wir diesen Verfassungsentwurf bekämpfen und für ein demokratisches, soziales und friedliebendes Europa einstehen.

Mangel an demokratischer Legitimation

Schon das grosse Wort «Verfassung» ist ein Etikettenschwindel. Dazu hätte es einer *verfassungsgebenden Versammlung* bedurft, die demokratisch legitimiert gewesen wäre, entweder durch das Europäische Parlament oder besser noch direkt durch die EU-Bürgerinnen und -Bürger. So hätte auch die Diskussion um die Inhalte im frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen können. Immerhin geht es hier um die *Verfassung aller Verfassungen,* um eine Grundordnung, die den Vorrang vor den einzelstaatlichen Verfassungen beansprucht.

Stattdessen hatte der Europäische Rat einen *«Konvent»* einberufen, dem die «Hauptakteure der Debatte über die Zukunft der Union» angehören sollten. Unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten *Valéry Giscard d'Estaing* wurde ein 225 Seiten starker Verfassungsentwurf (mit Zusatzprotokollen) verabschiedet. Dieser glänzt mit wohlklingenden Grundwerten wie Freiheit, Gleichheit (!), soziale Gerechtigkeit und Solidarität, ja selbst mit einer Charta der Menschenrechte. Wo's aber ums ökonomische Kerngeschäft geht, ist er an neoliberaler Technokratie nicht mehr zu überbieten.

Die Parlamente der EU-Staaten werden dem Entwurf zweifellos zustimmen; zumal sich die europäische Linke das Denken in Alternativen schon längst abgewöhnt hat. Da bleibt nur noch die *Hoffnung auf massiv ablehnende Volksmehrheiten,* wo immer der eigentliche «Souverän» entscheiden wird. Das Verfassungsreferendum ist in Grossbritannien, Dänemark, Irland und Luxemburg vorgesehen. Aber auch Spanien, Portugal, Italien, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen und Lettland erwägen diesen Schritt.

Ob *Frankreich und Deutschland* folgen werden? Kann Frankreich sich überhaupt den Widerspruch leisten, dass «Maastricht» noch der Volksabstimmung unterbreitet wurde, während die ungleich wichtigere EU-Verfassung vom Parlament allein genehmigt werden soll? Der deutsche Bundeskanzler meint, das Grundgesetz sehe solche Abstimmungen

nicht vor. Dabei hätte er schon längst Zeit gehabt, dem Bundestag eine entsprechende Revisionsvorlage zuzuleiten, und damit erst noch ein Wahlversprechen von Rot-Grün zu erfüllen. Das komme nicht in Frage, sagt er nun, es gelte, die Lehren aus dem Ende der Weimarer Republik zu ziehen. Als ob das Naziregime aus einer direkten Demokratie hervorgegangen wäre. Mehr noch: Als ob es durch eine solche nicht wirksam hätte bekämpft werden können. Anders sehen das die 92 Prozent der Deutschen, die nach dem Eurobarometer diesen Volksentscheid verlangen.

Die EU hat leider die Chance verpasst, ein demokratisches Verfahren für diese Verfassung, ein *EU-weites Referendum,* festzulegen. Nun gibt es Europäer/innen der ersten Klasse, die über die Verfassung abstimmen dürfen, und solche der zweiten Klasse, die nur zusehen können, wie ihre Parlamente den Entwurf genehmigen. Gewiss gehört es zum sog. Subsidiaritätsprinzip, dass sich die EU nicht ohne Not in die einzelstaatliche Gesetzgebung einmischt. Aber die direkte Demokratie ist bei so grundlegenden Fragen wie einer Verfassung nicht einfach nur eine beliebige und beliebig vernachlässigbare Verfahrensfrage, sondern folgt aus dem Prinzip der Partizipation der Menschen an den wichtigsten sie betreffenden Entscheidungen in der Politik (und übrigens auch in der Wirtschaft!), ist daher von *menschenrechtlicher Tragweite.*

Dass direkte Demokratie mühsam sein kann, verträgt sich natürlich nicht mit neoliberaler «Effizienz», sondern ist im Gegenteil eine Form der «Entschleunigung», die den Menschen Zeit lässt, das Recht, das sie betrifft, in ihrem eigenen (moralischen) Bewusstsein zu reflektieren und zu legitimieren. Die Schweiz könnte dazu einige Erfahrungen in die EU einbringen (auch wenn das hierzulande fehlende Ausländerstimmrecht die Sensibilität für die menschenrechtliche Komponente der Demokratie ebenfalls vermissen lässt). Nichts würde der Demokratie grösseren Schaden zufügen, als wenn sich europaweit ein faktisches *Einparteiensystem mit zwei neoliberalen Flügeln,* dem einen mit «bürgerlichem», dem andern mit «sozialdemokratischem» Etikett, entwickelte.

Sollte die EU-Verfassung in den verschiedenen Volksabstimmungen abgelehnt werden, könnte Europa neu anfangen – mit einer *direkt-demokratisch legitimierten Verfassung.* Und mit einem *Parlament,* das mehr darf, als nur über Vorschläge der Kommission und des Ministerrates abstimmen, das auch die Kompetenzen hat, die Kommission als «seine Regierung» selbst zu wählen und eigene Gesetzesinitiativen zu ergreifen. Es ist ein demokratisch unerträgliches Ansinnen des Verfassungsentwurfs, dass er den – an ein Vollmachtenregime grenzenden – Vorrang der Exekutive(n) zur dauerhaften Einrichtung machen will.

Triumph des Neoliberalismus

Der Entwurf ist weit von den Prinzipien der *Sozialen Union* entfernt, wie sie den Menschen noch zu Zeiten des Kalten Krieges versprochen wurde. Festgeschrieben wird vielmehr der Vorrang von Markt und Kapital gegenüber Gemeinwohl und Arbeit.

Markt kommt vor Gemeinwohl. Das legt schon das «Unionsziel» eines «Binnenmarkts mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb» nahe, gefolgt von der widersprüchlichen Formulierung «einer in hohem Masse wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft» (I.3.2/3). Im entscheidenden Kapitel «Wirtschafts- und Währungspolitik» gilt nur noch der «Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb» (III.69.1). Was der Neoliberalismus «Ordnungspolitik» nennt, bekommt damit europäischen Verfassungsrang. Darum verbietet der Entwurf – Gemeinwohl hin oder her – die Förderung öffentlicher Unternehmen (III.55.1). Erst recht gilt die staatliche Rettung von Unternehmen,

die sonst um der reinen Profitmaximierung willen ausgelagert, stillgelegt oder fusioniert würden, als «mit dem Binnenmarkt unvereinbar» (III.56).

Arbeitsrechtliche und soziale Belange verbleiben auf der *nationalen Ebene,* und das heisst: Sie werden der zwischenstaatlichen Konkurrenz um die niedrigeren Standards, einem regelrechten «Abwärtswettbewerb», ausgesetzt. Einen besonderen Euphemismus leistet sich der Entwurf, wenn er von «dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarktes» (III.103) ausgeht. Was hier «begünstigt» wird, ist nichts anderes als *Sozialabbau durch Standortwettbewerb.* Das zeigt auch die Steuerpolitik des Entwurfs, der nur die indirekten Steuern harmonisieren will (III.62), nicht aber die direkten Steuern, besonders die Unternehmenssteuern. Die Verfassung öffnet so dem Steuerdumping der Konzerne Tür und Tor. Das Nachsehen haben die staatlichen Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Den Rest besorgt der Sparzwang der vom sog. Stabilitätspakt von Maastricht ausgeht und vom Entwurf im Grundsatz übernommen wird (III.76).

Kapital kommt vor Arbeit. Von einer sozialen Verpflichtung des Eigentums, wie sie das Bonner Grundgesetz kennt, will dieser Entwurf nichts wissen. «Dass ‹Eigentum verpflichtet›, sogar zu Wettbewerbsnachteilen, ist inzwischen eine Maxime von einem andern Stern, und soziale Kosten schlagen schlicht als Defizite zu Buch, die man sich nicht mehr leisten kann», schrieb *Adolf Muschg* vor bald einem Jahr in der NZZ (31.5./1.6.03). Die freie Entfaltung des Eigentums geniesst den besonderen Schutz der EU-Verfassung (II.17.1), von einem gleichwertigen Schutz der Arbeit ist nirgendwo die Rede, nicht einmal im Fall von Erwerbslosigkeit.

Die *«unternehmerische Freiheit»* (II.16) wird als neues Grundrecht eingeführt. Als ob Menschenrecht sein könnte, was ausschliesslich denen zukommt, die über Kapital und Produktionsmittel verfügen. Von einer Partizipation der Arbeitenden an dieser Freiheit über ein verbrieftes Mitbestimmungsrecht ist jedenfalls nicht die Rede. Der Entwurf kennt nur gerade das Recht der Arbeitenden auf «Unterrichtung und Anhörung» in den Unternehmen. «Arbeitskräfte» sind nichts weiter als «Produktionsfaktoren», die es durch «bestmöglichen Einsatz ... zu steigern» (III.123) gilt. Der alte Grundwiderspruch von Kapital und Arbeit lugt auch hinter der Festung Europa hervor, die dem Kapital die globale Freizügigkeit garantiert, nicht aber der Arbeit, sofern sie das Pech hat, von ausserhalb der EU zu kommen.

Grundsätze von *Ökologie und Nachhaltigkeit* suchen wir in dieser Verfassung umsonst. Die Nutzung der *Atomenergie* wird in einem der Zusatzprotokolle über die «Europäische Atomgemeinschaft» fortgeschrieben, so dass ein Umstieg auf erneuerbare Energien kaum noch möglich sein wird. Hinzu kommt der gravierende Demokratieverlust, wenn es um *internationale Handelsverträge* wie das umstrittene Dienstleistungsabkommen GATS geht; denn über sie wird künftig auf EU-Ebene und nicht mehr in den Parlamenten der Mitgliedsstaaten entschieden.

Überhaupt stellt sich die Frage, was Wahlen noch verändern können, wenn die EU ihr oberstes Ziel in der Exekution der Marktgesetze sehen will.

Militarisierung Europas als «Mission»

Die bedingungslose Liberalisierung des Welthandels verstärkt die Kluft zwischen Arm und Reich. Zur organisierten Friedlosigkeit, die auf diese Weise entsteht, gehört die *Aufrüstung der Repressionsapparate* in den Ländern der Reichen. Auch die EU, die bis heute mit Recht als Friedensprojekt gegolten hat, setzt sich in dieser Verfassung alles andere als die Abrüstung zum Ziel. Mit Verfassungs-

rang wird das Gegenteil diktiert: «Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.» Ein «Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten» soll «den operativen Bedarf ermitteln», «Massnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlagen des Verteidigungssektors» vorkehren und damit eine Kontrollaufgabe übernehmen (1.40.3).

Statt vorrangig zivile Mittel für die Friedenssicherung bereitzustellen, sieht die EU-Verfassung weltweite «Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung» (III.210) vor. Die schon 1999 beschlossene *Interventionstruppe* mit 60 000 Wehrpflichtigen erhält eine verfassungsrechtliche Grundlage. Der Entwurf spricht von «Missionen». Ihr Mandat wird sehr weit gefasst: «Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet» (III.210). Da *«Terrorismus»* immer dann gegeben ist, wenn das Kapital seine Interessen für gefährdet hält, kann die EU überall auf der Welt eingreifen, auch in Bürgerkriegen, mit oder ohne UNO-Mandat. Von den «Grundsätzen» der UNO-Charta ist zwar die Rede (1.40.1), nicht aber von einer formellen Ermächtigung durch die zuständigen UNO-Organe.

«Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen», sagt schon heute der EU-Beauftragte für Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik, *Javier Solana,* in einem Strategiepapier, das von den Regierungschefs der Mitgliedsstaaten an ihrem letztjährigen Gipfel in Thessaloniki abgesegnet wurde. Die EU folgt damit der Nato, die sich das Recht auf *Präventivkriege durch Selbstmandatierung* bereits zugesprochen hat. Überhaupt wird die Zusammenarbeit mit der Nato auf eine Art und Weise favorisiert (1.40.7), die zur Belastungsprobe für die offiziell noch neutralen Staaten innerhalb der EU – Finnland, Irland, Österreich, Schweden – werden könnte.

Die *Entscheidungsgewalt* soll beim *EU-Ministerrat* liegen: «Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen» (1.40.5). Das *Europäische Parlament* hat einmal mehr nichts zu sagen. Seine Kompetenz reduziert sich auf «Anfragen oder Empfehlungen» (III.205.2). Die nationalen Parlamente, die – wie der deutsche Bundestag – bislang über den Einsatz ihrer Streitkräfte entscheiden konnten, werden entmachtet. Auch in der existentiellen Frage von Krieg und Frieden zeichnet sich ein europäisches Vollmachtenregime ab.

Gott oder die Götzen

Dass Gott nicht in eine weltliche Verfassung gehört, hat ein früheres «Zeichen der Zeit» (NW 1996, S. 60ff.) zu begründen versucht. Die Kirchen Europas sind da anderer Meinung. Sie vermissen am Verfassungsentwurf der EU den «Gottesbezug». Warum eigentlich? Soll Gott auch noch den *totalen Markt* legitimieren, der Artikel um Artikel aus diesem neoliberalen Machwerk hervorgeht? Oder das *Europa in Uniform,* für das sich die EU-Verfassung stark macht – wohl im Anschluss an das Solana-Papier, das die europäischen Interventionstruppen für das «Gute in der Welt» einsetzen möchte? Gegenüber Jahwe, dem Gott der Armen, dem Gott von unten, dem Gott, der sich zwischen Krippe und Kreuz offenbart, wäre das schlicht und einfach eine Blasphemie. Selbst wer grundsätzlich an einer «religiösen» Präambel festhalten möchte, müsste sich zuerst einmal fragen, ob der Name Gottes am Anfang gerade dieser Verfassung nicht viel eher durch die Götzen Markt und Mars ersetzt werden müsste. •